



## **Auszug aus der Diözesanen Friedhofsordnung**

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben sie das Nutzungsrecht an einem Grab erworben. Im Interesse aller, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig. In der Diözesanen Friedhofsordnung 2010 ist dies schriftlich niedergelegt.

Diese liegt in der Pfarrkanzlei zur Einsicht auf.

Mit diesem Schreiben soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die sie im eigenen Interesse zur Vermeidung von Schwierigkeiten beachten sollten!

- Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese Maße sind bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern zu beachten. Im Zweifelsfall wenden sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung.
- Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam.
- Die nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungrecht über das Grab, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabmal. Grabbesuchern ist natürlich das Hinstellen von Blumen, Gebinden und Kerzen zu gestatten.
- Die Gräber sollen durch den wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur wiederspiegeln. **Aus diesem Grund ist die gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Steinen, Kies, Kunststoff oder anderem Material untersagt.** Verwenden sie bei der Bepflanzung möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher, Diese dürfen nur am Grab angesetzt werden und nicht seitlich über die Grabeinfassung hinauswachsen. Zwischen den Gräbern wachsendes Unkraut und Gras ist regelmäßig zu entfernen.
- Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide), Pestizide und Streusalz sind aus Gründen des Umweltschutzes ausnahmslos untersagt.
- Bei der Abfallentsorgung beachten sie bitte, dass nur pflanzlicher Abfall in kleinen Mengen entsorgt werden kann. Verpackungsmaterial, Glas und usw. sind mitzunehmen und nicht beim Friedhofscontainer zu entsorgen!

- **Wenn sie eine Grabeinfassung und oder ein Grabdenkmal neu errichten oder ein vorhandenes ändern wollen, ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von Plänen die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.** Diese hat binnen 4 Wochen darüber zu entscheiden. Tut sie das nicht, gilt nach Fristablauf die Genehmigung als erteilt. Beachten sie diesen Fristenlauf, wenn das Grabmal z.B. schon vor einem Hochfest aufgestellt sein soll. **Wird ein Grab ohne diese Zustimmung aufgestellt, können nachträgliche Änderungen am Grab zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu ihrem Nachteil unnötige Kosten verursachen.**
- Bei der Gestaltung des Grabdenkmals sollte ein christliches Symbol der Auferstehung verwendet und die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden.
- **Beachten sie bitte, dass Nutzungsrechte an Gräbern unter anderem erlöschen können durch Zeitablauf oder Unterlassung der Bezahlung der Nachlösegebühr oder wenn sie ihr Nutzungsrecht nicht rechtzeitig verlängern.** Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr – etwa durch einen Familienangehörigen – tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. **Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, fällige Nachzahlungen einzumahnen.**
- Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche schad - und klaglos zu halten. Z.B. wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen kommt. Beachten sie daher unbedingt die Standfestigkeit des Grabdenkmals. Bei Senkung aus welchen Gründen auch immer haftet nicht der Friedhofseigentümer.
- **Im gesamten Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht.** Deswegen ist auch z.B. untersagt: das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe. Dies ist sicher im Interesse aller Friedhofsbesucher gelegen, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen hochhalten wollen.

Bitte wenden sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofsverwaltung. Diese wird bemüht sein, ihnen die notwendige Erläuterung zu geben und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

**Die Friedhofsverwaltung Steinbach am Attersee**